

FAZ S. 37, 27. 10. 73

Ordnung im Wahlrecht-Wirrwarr

Universitätsausschuß beschließt neue Fachbereichsregelung

kv. Der Lehr- und Studiausschuß der Universität hat gestern eine Entscheidung getroffen, die möglicherweise eine bereits längere Zeit andauernde Auseinandersetzung zwischen der Hochschulspitze und der Studentenvertretung beenden wird. Der Ausschuß beschloß, die Zugehörigkeit der einzelnen Studenten zu den verschiedenen Fachbereichen neu zu regeln. Diese Festlegung ist von Bedeutung für das Wahlrecht der Studenten für die Gremien der einzelnen Fachgebiete. Erstmals wird diese Zuordnung bei den anstehenden Wiederholungswahlen für die Fachbereichskonferenzen der Bereiche Erziehungswissenschaften und Gesellschaftswissenschaften angewandt.

Wie berichtet, war es in diesen Fachbereichen infolge nicht exakt geklärter Wahlberechtigungen einiger Studenten zu einer Anfechtung des Ergebnisses gekommen. Für die Wahlen zu den Hochschulgremien sind derartige Wahlberechtigungen auch deshalb wichtig, weil nach der Anzahl der Wahlberechtigten in jeder Gruppe von Universitätsangehörigen die Wahlbeteiligung gemessen wird. Bei geringeren

Wahlbeteiligungen sinkt die Zahl der ursprünglich zur Verfügung stehenden Mandate einer Gruppe.

Der Ausschuß erklärte jetzt, jeder Student könne bis zu drei verschiedenen Fachbereichen angehören. Zu diesem Zweck muß er bei seiner Immatrikulation beziehungsweise bei der Rückmeldung zum Semesterbeginn eine entsprechende Erklärung abgeben. Dabei kann sich der Student allerdings nur für jene Fachbereiche entscheiden, die „in einem erkennbaren Zusammenhang zu dem von ihm gewählten Studiengang stehen“. Einen Katalog solcher möglicher Fachbereichskombinationen will die Universitätsverwaltung dem Ausschuß in seiner nächsten Sitzung vorlegen. Ausnahmen von dieser Zuordnung sind in begründeten Fällen möglich und müssen beim Universitätspräsidenten beantragt werden. Zum Verfahren wird der Wahlleiter der Universität im Laufe des nächsten Monats ein Rundschreiben herausgeben. Alle Studenten, die keine entsprechenden Erklärungen abgegeben haben, werden automatisch lediglich dem Fachbereich ihres Hauptstudienfaches zugeordnet.

g. Wenzel

K, II, VII c

F. H. Kuhn Dr. Wilke

STUDENTENSCHAFT - SATZUNG - URABSTIMMUNG

Die Studenten einer Hochschule bilden
die Studentenschaft § 26 (1) HHG

Die Studentenschaft ist eine
Körperschaft des öffentlichen Rechts
und als solche Glied der Hochschule § 26 (2) HHG

Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten
selbst § 27 (1) HHG

Die Studentenschaft gibt sich in einer
U R A B S T I M M U N G eine Satzung § 29 (1) HHG

Für den Mindestinhalt der Satzung bestimmt § 29 (4 u. 5) HHG

(4) Die Satzung trifft insbesondere nähere
Bestimmungen über

1. die Wahl, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Beschlußfähigkeit der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder von Organen der Studentenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Art der Beschlußfassung sowie die Form und Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Beiträge,
5. die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplanes.

(5) Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen

Der Satzungsentwurf wird vom Studentenparlament beschlossen.

Dem Präsidenten ist Gelegenheit zur gutachtlichen Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zu geben.

§ 29 (2) HHG

Die Satzung ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilnimmt und die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt

§ 29 (3) HHG

Es müssen sich also 50 % der Studenten an der Urabstimmung beteiligen und davon müssen wiederum etwas mehr als 50 % für die Satzung sein.

Die Zahl der für die Urabstimmung berechtigten Studenten ergibt sich aus der Zahl der z.Zt. der Urabstimmung Immatrikulierten abzüglich der Zahl der Beurlaubten (Gasthörer und Zweithörer (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 HUG i. Verb. m. § 17 (3) AVS) nehmen als Angehörige der Universität nicht an der Abstimmung teil).

Für die Urabstimmung vom 29.-31.1.1974 über die Satzung der Studentenschaft THD bedeutet das, daß von den
9 351 Immatrikulierten
abzüglich 85 Beurlaubte
9 266 urabstimmungsberechtigt
sind und (mindestens 50 %) 4 633 an der Urabstimmung teilnehmen und davon
die Mehrheit = 2 317 Studenten der Satzung zustimmen müssen.

Kann eine 50 %ige Beteiligung nicht erreicht werden, ist in einer zweiten Urabstimmung die Satzung angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt; d.h. eine Beteiligung von z.B. 3 Studenten würde ausreichen, wenn 2 Studenten für die Satzung stimmen.

Nach § 35 HHG

wurde die Studentenschaft der Rechtsaufsicht des Landes unterstellt, Aufsichtsbehörde = Präsident, oberste Rechtsaufsichtsbehörde = Kultusminister.

Der Kultusminister kann in Anwendung von

§ 37 HHG

von der Studentenschaft Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen und nach

§ 38 (1) HHG

Beschlüsse und Maßnahmen, die das Recht verletzen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen oder sie auch selbst aufheben.

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

Bei Untätigkeit hat der Kultusminister nach § 38 (2) HHG das Anordnungsrecht und im Falle der Weigerung das Recht der Ersatzvornahme (Maßnahmen treffen, Vorschriften erlassen).

§ 38 (3) HHG

kann für die Urabstimmung über die Satzung nicht zum Zuge kommen, da Beauftragte - Kommissare - nur die Befugnisse von

1. Organen und
2. Fachbereichen oder
3. einzelne Mitglieder von
 - a) Organen und
 - b) Fachbereichen

ausüben können. Die Satzung ist von der Studentenschaft selbst (nicht von einem Organ der Studentenschaft) in einer Urabstimmung anzunehmen.

Das Studentenparlament als Organ der Studentenschaft hat den Satzungsentwurf zu beschließen und der Studentenschaft zur Urabstimmung zu stellen.

Ist das Studentenparlament dieser Verpflichtung nachgekommen, bleibt kein Raum mehr für die Anwendung des § 38 (3) HHG.

Als Ausfluß der in § 35 HHG festgelegten Rechtsaufsicht des Landes bedarf nach § 36, Abs. 1 Nr. 2 die Satzung der Studentenschaft der Genehmigung des Kultusministers.

Hat der Kultusminister die Satzung genehmigt, muß sie nach § 36 (3) HHG noch im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht werden. Das bedeutet, daß die vom Stupa beschlossene, von der Studentenschaft in einer Urabstimmung angenommene und vom Kultusminister genehmigte Satzung in jedem Fall im Staatsanzeiger veröffentlicht werden muß, wenn sie rechtswirksam gültig sein soll.

Die gleiche Prozedur gilt auch für evtl. Satzungsänderungen.